

## OLG Schleswig-Holstein

### § 17 StVollzG (Herausnahme aus dem „Aufschluss“)

Die Herausnahme des Gefangenen aus dem „Aufschluss“ für sechs Monate findet ihre Rechtsgrundlage nicht in § 14 Abs. 2 StVollzG, sondern in § 17 Abs. 3 StVollzG.

*Schleswig-Holsteinisches Oberlandesgericht, Beschluss vom 29. August 2011 - 1 Vollz Ws 311/11*

#### Gründe:

#### I.

Der Antragsteller ist Strafgefangener in der Anstalt des Antragsgegners erster Instanz. Er verbüßt dort eine durch Urteil des Landgerichts Flensburg vom 17. Dezember 2004 gegen ihn wegen Mordes und versuchten Mordes verhängte Freiheitsstrafe von 15 Jahren. Zwei Drittel dieser Strafe wird er am 1. April 2014 verbüßt haben. Das Strafende ist auf den 12. April 2019 notiert. In der Vergangenheit war das Verhalten des Antragstellers im Strafvollzug nicht durchgehend beanstandungsfrei. Wiederholt mussten gegen ihn – in der Regel wegen Verstößen gegen die Anstaltsordnung – Disziplinarmaßnahmen verhängt werden. Ausgangspunkt des vorliegenden Verfahrens war eine Haftraumkontrolle am 13. Mai 2011. Dabei fanden Beamte eine Reihe verbotener Gegenstände, darunter zwei elektronische Speicherkarten, auf denen sich neben mehreren Filmen mit verbotenen pornografischem Inhalt auch ein ebenfalls verbotenes Betriebssystem für Mobiltelefone befand, sowie eine Reihe weiterer manipulierter Elektrogeräte. Wegen dieses Vorfalls verhängte der Leiter der Justizvollzugsanstalt gegen den Antragsteller als Disziplinarmaßnahme ein zweiwö-

chiges Fernsehverbot, das inzwischen vollstreckt ist. Zugleich widerrief er die Genehmigung zur Teilnahme des Antragstellers am „Aufschluss“, also an dem gemeinsamen Verbringen der Freizeit in Gesellschaft anderer Gefangener, für die Dauer von sechs Monaten. Dies hatte zur Folge, dass der Antragsteller an gemeinschaftlichen Veranstaltungen zurzeit nicht teilnehmen darf und das in der Justizvollzugsanstalt vorhandene Telefonsystem nicht uneingeschränkt, sondern nur in dringlichen Fällen, mit einer gesonderten Erlaubnis benutzen kann.

Gegen die Herausnahme aus dem „Aufschluss“ für sechs Monate richtet sich der Antrag auf gerichtliche Entscheidung des Antragstellers. Diesen Antrag hat die zuständige Strafvollstreckungskammer des Landgerichts Lübeck durch den angefochtenen Beschluss zurückgewiesen. Als Rechtsgrundlage für den Widerruf der Genehmigung an der Teilnahme am „Aufschluss“ hat die Strafvollstreckungskammer dabei § 14 Abs. 2 StVollzG angesehen. Jedenfalls die Gesamtheit der in der Vergangenheit vorgekommenen Regelverstöße lasse die Entscheidung der Justizvollzugsanstalt in der Sache auch nicht ermessensfehlerhaft erscheinen. Gegen diese Entscheidung richtet sich die form- und fristgerecht erhobene Rechtsbeschwerde des Antragstellers, die er – unter Hervorhebung einzelner Ausführungen – mit der allgemeinen Sachrüge begründet.

#### II.

Dieses Rechtsmittel ist zulässig im Sinne des § 116 Abs. 1 StVollzG. Im Ausgangspunkt betrifft der Fall zwar nur die individuelle Situation des Antragstellers, nämlich sein Verhalten im Strafvollzug und hierbei wiederum in erster Linie einzelne Verstöße gegen die Anstaltsordnung. Die Entscheidung der Strafvollstreckungskammer wirft aber darüber hinaus grundsätzliche, von den Besonderheiten des Einzelfalles zu abstrahierende Rechtsfragen auf, die der

Senat durch die vorliegende Entscheidung zur Sicherung einer einheitlichen Rechtsprechung beantwortet.

Nach Auffassung des Senats findet die Maßnahme der Justizvollzugsanstalt - Herausnahme des Antragstellers aus dem „Aufschluss“ für sechs Monate - ihre Rechtsgrundlage nicht in § 14 Abs. 2 StVollzG. Dieser regelt die Voraussetzungen für den Widerruf von „Lockerungen und Urlaub“ und korrespondiert damit mit den voranstehenden Regelungen der §§ 11 bzw. 13 StVollzG, die festlegen, unter welchen Voraussetzungen Lockerungen und Urlaub gewährt werden können. Die in § 11 StVollzG wiederum ausdrücklich benannten Lockerungen sind „Außenbeschäftigung“, „Freigang“, „Ausführung“ und „Ausgang“. Alle diese Maßnahmen stehen im Zusammenhang mit einem Verlassen der Haftanstalt durch den Strafgefangenen. Sie haben unmittelbare „Außenwirkung“. Soweit aus dem Wortlaut von § 11 Abs. 1 StVollzG („als Lockerung des Vollzuges kann namentlich angeordnet werden, dass ...“) entnommen werden kann, dass es über die dort genannten Lockerungen hinaus auch Lockerungen anderer Art geben kann, muss es sich nach Auffassung des Senats auch bei diesen anderen Lockerungen um solche mit „Außenwirkung“ handeln (so auch Ullenbruch in Schwind/Böhm/Jehle/Laubenthal, StVollzG 5. Aufl., § 11, Rn. 1). Wenn dem so ist, regelt aber § 14 Abs. 2 StVollzG folgerichtig nur den Widerruf von Lockerungen im Sinne des § 11 StVollzG, also den Widerruf von Lockerungen mit „Außenwirkung“. Über diese Lockerungen hinaus sind eine Vielzahl anderer „Lockerungen“ im weiteren Sinne denkbar, die sich auf die Ausgestaltung des Vollzugsalltages innerhalb der Haftanstalt beziehen. Der Widerruf solcher, einen Strafgefangenen begünstigenden Maßnahmen richtet sich nicht nach § 14 Abs. 2 StVollzG, sondern nach den allgemeinen Vorschriften des Verwaltungsrechtes, also insbesondere nach den §§ 48 und 49 VerwVerfG bzw. nach den entsprechenden inhaltlich hiermit übereinstimmen-

den Verwaltungsverfahrensgesetzen der Länder (Ullenbruch, a.a.O., § 14, Rn. 23).

Dies wiederum gilt aber nur insoweit, als das Strafvollzugsgesetz nicht für bestimmte Fallkonstellationen spezielle vorrangige Regelungen enthält (Ullenbruch, a.a.O., vorangehend, Rn. 22). Das Strafvollzugsgesetz unterscheidet hinsichtlich der Unterbringung der Gefangenen nach drei verschiedenen zeitlichen Abschnitten, nämlich „Arbeitszeit“, „Freizeit“ und „Ruhezeit“. Wie diese Zeiten auszugestaltet sind, regeln die §§ 17 und 18 StVollzG. Für die in diesem Fall betroffene „Freizeit“ bestimmt § 17 Abs. 2 Satz 1 StVollzG, dass die Gefangenen sich in dieser Zeit in der Gemeinschaft mit Anderen aufhalten können. Von diesem Grundsatz kann unter den Voraussetzungen des § 17 Abs. 3 StVollzG abgewichen werden. Diese Vorschrift ist für den Widerruf der Teilnahme am „Aufschluss“ die gegenüber den allgemeinen Verwaltungsvorschriften speziellere Norm und damit die Rechtsgrundlage für die von der Justizvollzugsanstalt getroffene Entscheidung.

Unter Anwendung des § 17 Abs. 3 StVollzG kann aber im vorliegenden Fall diese Entscheidung der Justizvollzugsanstalt keinen Bestand haben.

Dabei ist zunächst zu beachten, dass die Vorschrift die Justizvollzugsanstalt nur dazu berechtigt, die gemeinschaftliche Unterbringung „einzuschränken“, nicht aber sie gänzlich auszuschließen. Damit darf die Maßnahme keinen Grad von Beschränkung erreichen, der seiner Qualität nach der Anordnung von Einzelhaft im Sinne des § 89 StVollzG entspräche (Böhm/Laubenthal, a.a.O., § 17, Rn. 5). Ebenso wenig enthält die Einschränkung der gemeinsamen Freizeit eine disziplinierende Komponente und ist daher auch gegen der Wirkung nach ähnliche Disziplinarmaßnahmen abzugrenzen (Böhm/Laubenthal, a.a.O.). So etwa erklären § 103 Abs. 1 Nr. 4 und 5 StVollzG als Disziplinarmaßnahmen nur

den Ausschluss von gemeinschaftlichen Veranstaltungen bis zu drei Monaten und die getrennte Unterbringung während der Freizeit für bis zu vier Wochen Dauer für zulässig.

Ob in der Tatsache, dass die Justizvollzugsanstalt die Einschränkungen für den Antragsteller auf sechs Monate Dauer begrenzt hat, eine wirksame „Einschränkung“ im Sinne des § 17 Abs. 3 StVollzG liegt, braucht der Senat nicht zu entscheiden, weil von den dort – alternativ – genannten Voraussetzungen für eine derartige Maßnahme keine erfüllt ist. Dabei liegen die Voraussetzungen der Nummern 2 (Behandlungsuntersuchung) und 4 (Zustimmung des Gefangenen) ersichtlich nicht vor. Aber auch dafür, dass etwa die Sicherheit und Ordnung der Anstalt (Nummer 3) bereits dadurch in ihrer Gesamtheit gefährdet gewesen wäre, dass der Antragsteller in seinem Haftraum verbotene Gegenstände besaß, gibt der festgestellte Sachverhalt nichts her. Ebenso wenig lässt sich feststellen, dass aufgrund nachprüfbarer Anhaltspunkte zu befürchten gewesen wäre, der Antragsteller habe durch den Besitz verbotener Gegenstände auf seinem Haftraum bereits „schädlichen Einfluss auf andere Gefangene“ genommen (Nummer 1). Wegen seines Verstoßes gegen die Anstaltsordnung ist der Antragsteller – völlig zu Recht – disziplinarisch gemäßregelt worden. Dafür, ihn wegen desselben Vorganges zusätzlich vom „Aufschluss“ auszuschließen, findet sich hingegen keine Rechtsgrundlage. Die entsprechende Entscheidung der Justizvollzugsanstalt war daher ruckgänglich zu machen.

Dies besagt allerdings nicht, dass das Fehlverhalten des Antragstellers, bei dem es sich keineswegs um eine Bagatelle handelte, über die vollstreckte Disziplinarmaßnahme hinaus folgenlos zu bleiben hatte. Es bleibt der Justizvollzugsanstalt unbenommen – was sie nach der vorgetragenen Begründung für ihre Maßnahme noch zugunsten des Antragstellers vermeiden wollte im

Rahmen der Fortschreibung des Vollzugsplans Überlegungen dahingehend anzustellen, für welche Vollzugsgestaltung der Antragsteller nach Verhalten und Auftreten im Strafvollzug grundsätzlich geeignet ist.

Im Übrigen wäre es der Justizvollzugsanstalt ebenfalls unbenommen, zukünftig auch Maßnahmen nach § 17 Abs. 3 StVollzG zu ergreifen, wenn bei eventuellen neuen Vorfällen belegt werden könnte, dass eine der dort genannten Voraussetzungen – insbesondere etwa ein schädlicher Einfluss des Antragstellers auf andere Gefangene oder die Gefährdung der Sicherheit und Ordnung der Anstalt – erfüllt ist.